

Eingang Nr. Eintrags nr.: <u>122.499</u> E		
z. Erl. Resp. <u>Hajo</u>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. <u>TPa</u>	23. Nov. 2020	z. K. a. C. <u>Hjo</u>
z. K. a. C. <u>KnW</u>	CUP I41J05000020005	z. K. a. C. <u>SoHo</u>
<u>Horber</u>	BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE	<u>RW</u>

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3474

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal – Vorschreibung von Maßnahmen für die Gerinne 3 und 4;
BESCHEID**

Geschäftssprache – bei Antworten bitte angeben!

U-ABF-6/30/614-2020

Innsbruck, 19.11.2020

BESCHEID

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

Vorschreibung von Maßnahmen:

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird aufgetragen, die Gerinne 3 und 4 der Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Eingabe vom 16.10.2020 (OZI. 601), abgeändert mit Eingabe vom 28.10.2020 (OZI. 603), sowie nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Schutzmaßnahmen Zubringer Padasterbach Gerinne 3 und 4 (Lageplan, Profile 1-4 und Profile 5-7 vom 28.10.2020 in der Beilage zur OZI. 603) herzustellen.
2. Diese Maßnahmen sind umgehend, längstens bis 31.05.2021 umzusetzen.

3. Ein Nachweis über die Umsetzung samt entsprechendem Kurzbericht sind der Behörde bis längstens 15.06.2021 vorzulegen.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG 1957), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, sind die Projektunterlagen (2-fach) gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957 mit EUR 46,80 zu vergebühren:

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten in Höhe von **EUR 46,80** , sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/614-2020

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.) nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010 erteilt worden.

Gemäß Spruchpunkt E/XI. ist DI Josef Schönherr als Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenverbauung bestellt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt, zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Unter anderem wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.03.2020, Zl. U-ABF-6/30/511-2020, der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vorgeschrieben, die Gerinne 03 und 09 erosionssicher auszugestalten und um 3 m zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Maßnahmen hat sich ergeben, dass die genehmigte Ausführung der Seitengerinne 3 und 4 Mängel aufweisen.

Dies wurde seitens der Deponiebetreiberin mit Schreiben vom 16.10.2020 (OZI. 601) bekannt gegeben und gleichzeitig eine verbesserte Planung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.10.2020 (OZI. 603) wurden seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nochmals überarbeitete Pläne übermittelt, welche am 18.11.2020 in analoger Form nachgereicht wurden.

Mit den Planunterlagen wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Bodenmechanik sowie Wildbach- und Lawinenverbauung befasst. Auch seitens der bestellten Fachaufsicht für Wildbach- und Lawinenverbauung wurde eine Stellungnahme eingeholt.

Nachfolgende Stellungnahmen liegen als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor:

- Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2020 (OZI. 604):

„[...] Insgesamt sieht die nunmehr vorliegende Planung vor, die ursprünglich projektierten, auf den Deponiekörper aufgesetzten, dammartig eingefassten Ablagerungsbecken durch ein vereinigt, die Zubringer 3 und 4 abdeckendes, in den Deponiekörper eingeschnittenes Becken zu ersetzen. Dieses „Versenken“ des Beckens in den Deponiekörper berücksichtigt die neuesten Erkenntnisse, welche unter anderem aus dem Schadereignis des Schallerbaches (See im Paznaun) vom 08.06.2015 gewonnen wurden. Aus diesem Ereignis ergibt sich, dass aufgesetzte Begrenzungsdämme von Geschiebeablagerungsbecken gegen Überlastfälle nicht nur eine geringe Sicherheit aufweisen, sondern im Extremfall sogar durch Erosion des Dammes die Geschiebefracht vermehren können. Durch die nunmehr geplante Bautype wird dieses Problem vermieden. Eine weitere Verbesserung hinsichtlich der ursprünglichen Planung stellt aus fachlicher Sicht die Verbreiterung der Abflusssektion dar, die nunmehr für den zukünftigen Betrieb des Beckens als Räumzufahrt dienen kann und dementsprechend eine Räumung des Geschiebebeckens nach erfolgten Ereignissen gegenüber der ursprünglichen Bautype massiv erleichtert.

Somit kann festgestellt werden, dass die Abänderung der Bautype für das Geschiebeablagerungsbecken gegenüber dem aktuellen Genehmigungsstand eine wesentliche Verbesserung darstellt, welche neuere Erkenntnisse miteinbezieht, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt waren. Diese Verbesserungen können erreicht werden, ohne das sich aus ho. fachlicher Sicht für das Schutzgut Gewässer gegenüber der bewilligten Planung nachteilige Auswirkungen ergeben.

Aus den angeführten Gründen wird empfohlen, auch die übrigen geplanten Geschiebeablagerungsbecken der Zubringer entsprechend der vorliegenden, „versenkten“ Bautype zu adaptieren. [...]“

- Stellungnahme des Sachverständigen für Bodenmechanik vom 04.11.2020 (OZI. 606):

„[...] Aus dem Fachgebiet Bodenmechanik sind bei fachgerechter Ausführung und Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auch derzeit die Schutzinteressen gemäß § 43 AWG 2002 berücksichtigt (derzeitige Planung).

Die seitens der BBT SE nun dargestellten Maßnahmen zur Einleitung der Gerinne 3 und 4 in den Padasterbach sind geeignet und werden befürwortet. [...]“

- Stellungnahme der Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.11.2020 (OZI. 609):

„[...] Die nunmehr geplante Lösung ist auch aus unserer Sicht jedenfalls eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung, insbesondere was die Schutzwirkung im Ereignisfall, die verbleibende Restgefährdung bei allfälliger Überlastung der Anlage, aber auch den Eingriff in das Gelände betrifft. [...]“

Diesbezüglich wurde mit E-Mail vom 12.11.2020 (OZI. 610) das Parteiengehör gewährt.

Mit Schreiben vom 12.11.2020 (OZl. 611) wurde seitens der Deponiebetreiberin mitgeteilt, dass keinerlei Einwände bestehen.

Mit E-Mail vom 18.11.2020 (OZl.) teilte der Sachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauung mit, dass gegen die vorgeschlagene Frist für die Umsetzung der Maßnahmen aus fachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt, zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 AWG 2002, dass die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits

eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen wird sowohl von der Fachaufsicht für Wildbach- und Lawinenverbauung als auch vom Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und vom Sachverständigen für Bodenmechanik zur Wahrung der zu schützenden Interessen für erforderlich erachtet. Seitens der Konsensinhaberin wurde die Erforderlichkeit ebenfalls befürwortet.

Aufgrund der vorliegenden schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen, insbesondere des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der oben angeführten Maßnahmen trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruchpunkt dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben waren.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at;
1. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Leopold Stepanek, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck;
2. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, als bodenmechanischen Sachverständigen;
3. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com;
4. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com;
5. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: ig.mostler@inode.at;
6. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl